

Satzung
des „Vereins zur Förderung der Marienschule Dülmen e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Marienschule Dülmen“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald veranlasst werden soll, mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Dülmen.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche gegen den Verein ist Dülmen.

Ein Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Verein bezweckt

1. die Erziehungsgemeinschaft von Marienschule Dülmen, Schulpflegschaft und Eltern zu pflegen.
2. Die Marienschule bei der Erziehung und Ausbildung der Schülerinnen (und Schüler) ideell und materiell zu unterstützen,
3. die Marienschule Dülmen ganz allgemein zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Widerspruch der Einzugsvollmacht, gilt als Kündigung der Mitgliedschaft.
2. durch Ausschluss bei vereinsschädigen Verhalten aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
3. bei erheblichen Beitragsrückständen
4. durch den Tod.

Beim Ende der Mitgliedschaft erlöschen für das betreffende Mitglied sämtliche Rechte und Pflichten.

§ 4

Beiträge und Spenden

Über die Höhe und Fälligkeit regelmäßiger Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Darüber hinaus können Spenden in beliebiger Höhe geleistet werden.

§ 5

Verwendung der Einkünfte

Alle Mittel des Vereins - Beiträge, Spenden, Zinsen für eventuelle Guthaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins und die bei Durchführung der Aufgaben entstehenden Kosten verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Alle Ämter innerhalb des Vereins werden unentgeltlich ausgeübt. Bare Auslagen können erstattet werden.

§ 6

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. einem Schriftführer
4. einem Kassierer
5. bis zu 4 Beisitzer

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der stellvertretende Vorsitzende. Sowohl der 1. als auch der stellvertretende Vorsitzende ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Schulleiter bzw. sein ständiger Vertreter werden zu jeder Vorstandssitzung eingeladen und nehmen mit beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht, an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer und der Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für 2 **Geschäftsjahre** gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung aus. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung genügt hierbei die Zeichnung des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Die Vorstandsmitglieder sind nur berechtigt Kredite aufzunehmen oder Verbindlichkeiten einzugehen, die durch das Vereinsvermögens gedeckt sind.

§ 8

Vorstandsbeschlüsse

Für die Beschlüsse des Vorstandes bedarf es der absoluten Stimmenmehrheit. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist der Vorstand nicht beschlussfähig.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

In Eilfällen kann der Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitgliedes Entscheidungen ohne vorherige Beteiligung der übrigen Vorstandsmitglieder treffen. Der Vorsitzende hat jedoch die Genehmigung auf der nächsten Vorstandssitzung nachträglich einzuholen.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen sind nicht mehr einmal im Jahr durchzuführen, sondern nur bei Bedarf, nach Meinung des Vorstandes, mit einer Frist von 14 Tagen, wird schriftlich vom Vorstand einberufen, die beabsichtigte Tagesordnung liegt bei!

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. den Jahresbericht des Vorstandes
2. den Rechenschaftsbericht des Kassierers
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Neuwahl des zu wählenden Vorstandsmitglieder
5. Satzungsänderungen
6. Die Beitragsordnung

Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens 20 Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Besprechungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen.

Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung eine anderes Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für die Wahl des Vorsitzenden, ist ein Wahlleiter zu wählen. Nach dieser Wahl übernimmt der Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die eine beabsichtigte Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beizufügen.

Die Form der Abstimmung regelt der Versammlungsleiter.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter unterzeichnete Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse hat jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu erfolgen.

Über die Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in besonderen, zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Marienschule Dülmen, die es ausschließlich für die in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Bei Auflösung der Schule fällt das Vermögen an die Gertrudis Stiftung, Dülmen, Lüdinghauser Straße.

§ 12

Sonstiges

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Dülmen einzutragen.

Die Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der „Dülmener Zeitung“. Der Vorstand ist berechtigt, abweichend hiervon eine andere Art der Veröffentlichung zu bestimmen.

Soweit die Satzung nichts Abweichendes vorschreibt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.